

Fakultätsordnung der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 16. Juni 2008

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 26 Abs. 3 und § 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 217), hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

(1) Die Fakultät wird von einer Dekanin oder von einem Dekan geleitet.

(2) Die Dekanin oder der Dekan wird von der Prodekanin oder dem Prodekan vertreten.

(3) Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan werden von der Fakultätskonferenz aus dem Kreis

der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Der Wahlvorschlag für die Prodekanin oder den Prodekan bedarf der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans.

(4) Die Fakultätskonferenz wählt für jede Abteilung ein Mitglied der Fakultät zur Studiendekanin oder zum Studiendekan.

§ 2

(1) Zur Vorbereitung und Unterstützung der Arbeit der Dekanin oder des Dekans, der Fakultätskonferenz und der Abteilungsausschüsse wird von der Fakultätskonferenz eine ständige Fakultätskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs gebildet.

(2) Der ständigen Fakultätskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs gehören an:

- a) die Dekanin oder der Dekan,
- b) 2 Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- c) 1 Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d) 1 Mitglied der Gruppe der Studierenden und
- e) 1 Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 3

(1) Für die Angelegenheiten der Abteilung Psychologie und der Abteilung Sportwissenschaft bildet die Fakultätskonferenz jeweils einen beschließenden Ausschuss als Abteilungsausschuss.

(2) Dem Abteilungsausschuss Psychologie gehören vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und je ein Mitglied der

anderen Gruppen an. Dem Abteilungsausschuss Sportwissenschaft gehören drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und je ein Mitglied der anderen Gruppen an. Bei Abstimmungen in diesem Abteilungsausschuss werden die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit dem Faktor 1,1 gewichtet.

(3) Unbeschadet der Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans sind die Abteilungsausschüsse jeweils für

folgende Aufgaben zuständig:

- a) Beschlussfassung über den Beitrag der Abteilung zum Haushaltsvoranschlag,
- b) Beschlussfassung über die Empfehlung von Forschungsschwerpunkten und Sonderforschungsbereichen,
- c) Koordinierung von Forschungsvorhaben,
- d) Beschlussfassung über die Studien- und Prüfungsordnungen sowie sonstige das Studium betreffende Ordnungen,
- e) Aufstellung von Studienplänen,
- f) Beschlussfassung über Entscheidungen der Besetzung von Stellen für Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Akademische Oberrätinnen und Oberräten, Akademische Rätinnen und Räten und unbefristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans oder einer Professorin oder eines Professors,
- g) Beschlussfassung über den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen.

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 01. Juni 2004 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 33 Nr. 11 S. 109) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 04. Juni 2008.

Bielefeld, den 16. Juni 2008

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann